Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 58.

(Nr. 3077.) Verordnung, betreffend die Aufhebung der Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799. und die Abänderung der Injurienstrafen. Vom 18. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, in Erfüllung der in Unserem Patente vom 5. Dezember d. J. gegebenen Verheißung, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, für diejenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Geltung hat, was folgt:

§. 1.

Die Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799. wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen wird hierdurch aufgehoben. Bis zur Publikation des neuen Strafrechts finden in Bezug auf diese Verbrechen lediglich die Vorschriften des Titels 20., Theil II. Allgem. Landrechts nebst den zu denselben ergangenen anderweitigen Bestimmungen Anwendung.

§. 2.

Auf den Standesunterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien gemacht wird, soll es nicht ferner ankommen. Die einfache, durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübte Ehrenkränkung ist nach dem Ermessen des Gerichts, welches durch die vorliegenden Thatumstände bestimmt wird, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß- oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Bei geringen Realinjurien kommt die Vorschrift des §. 628. Tit. 20. Thl. II. Allgem. Landrechts zur Anwendung.

§. 3.

Alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Realinjurien, können nur im Wege des Zivilprozesses verfolgt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1848.

cf. Verord. v. 1 Februar 1849 pag 426 dieser Gesetzsammlung.

Gegen jedes Erkenntniß, welches wegen Beleidigung im Zivilprozeß ergangen ist, stehen beiden Parteien die für den Zivilprozeß vorgeschriebenen Rechtsmittel der Restitution, der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, nicht aber das Rechtsmittel der Revision zu.

In Betreff der Beschwerden, welche nur den Kostenpunkt betreffen, kommt die Vorschrift Nr. 3. Art. I. der Deklaration vom 6. April 1839. (Gesetzsammlung 1839. S. 126.) zur Anwendung.

§. 4.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die §§. 607. bis 617., 629. bis 634., 643. bis 646. und 654. Tit. 20. Th. II. Allg. Landrechts, Abschnitt IV. der Zirkularverordnung vom 30. Dezember 1798., Nr. 4. Art. I. der Deklaration vom 6. April 1839., und die Bestimmungen der §§. 216. und folg. Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, soweit letztere abweichenden Inhalts sind, ingleichen die Deklaration vom 6. Oktober 1831. (Gesetzsammlung S. 224.) werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. Dezember 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister:
Kühne.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Gr. v. Bülow.

(Nr. 3078.)

(Nr. 3078.) Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 18. Dezember 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Erfüllung der in Unserem Patente vom 5. d. M. ertheilten Zusicherung, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836. wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Die Bestimmung in dem Gesetze vom 21. April 1825. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreiche Westphalen gehört haben, §. 37. — in dem Gesetze von demselben Tage für die früher zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheile, §. 24. — und in dem Gesetze von demselben Tage für die früher zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehörigen Landestheile, §. 23., wonach ein dem Heimfallsrecht unterworfenes Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt werden soll, welche vor Einführung der fremden Gesetze bestanden, ferner die Deklaration dieser Bestimmung vom 24. November 1833., werden hierdurch aufgehoben.

§. 3.

Die Vorschrift Nr. 4. der durch die Amtsblätter der Provinz Westphalen publizirten Kabinets-Order vom 5. Januar 1844., betreffend die Maaßregeln zur einstweiligen Abhülfe der durch das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836. veranlaßten Beschwerden, wird in Beziehung auf die nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes entstehenden Erbfälle außer Kraft gesetzt.

§. 4.

An die Stelle der vorstehend aufgehobenen Gesetze treten die bestehenden allgemeinen oder provinziellen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 5.

Während der Gültigkeit des Erbfolgegesetzes vom 13. Juli 1836. bereits erworbene Rechte bleiben auch ferner in Kraft.

Was der §. 16. desselben für den Fall bestimmt, wenn ein Bauergut mit zu einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört und der überlebende Ehegatte

 eine

eine Auseinandersetzung mit den Kindern nöthig macht, findet jedoch keine Anwendung, wenn die Nothwendigkeit der Auseinandersetzung erst nach der Gesetzeskraft dieser jetzigen Verordnung eintritt. Die Auseinandersetzung erfolgt dann vielmehr nach den an die Stelle der aufgehobenen Gesetze tretenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 6.

Durch Aufhebung des Gesetzes vom 13. Juli 1836. sind auch die Beschränkungen, die der §. 25. dieses Gesetzes dem Besitzer, der das Gut zu dem im §. 7. bezeichneten Preise übernommen und keine eheliche Kinder am Leben hat, auferlegt, so wie diejenigen Beschränkungen aufgehoben, welchen sich ein bäuerlicher Wirth nach §. 14. des Reglements für die paderbornsche Tilgungskasse vom 8. August 1836. (Gesetz-Sammlung S. 239) unterworfen hat.

Im Hypothekenbuche eingetragene Beschränkungen dieser Art sind kostenfrei zu löschen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 18. Dezember 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
Rintelen. v. d. Heydt.

Für den Finanzminister.
Kühne.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Gr. v. Bülow.